

Merkblatt zu den Meldepflichten gemäß § 47 Abs. 1 SGB VIII

Zuständige Behörde im Sinne der Vorschrift § 47 Abs. 1 SGB VIII ist gemäß § 69 Abs. 1 und § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII i. V. m. § 103 Abs. 1, 2 und 3 BbgKJG das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) - Referat 27 „Betriebserlaubnisverfahren für Kindertageseinrichtungen“.

I. Meldungen gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII

Gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII hat der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung der zuständigen Behörde unverzüglich die Betriebsaufnahme unter Angabe von Namen und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte anzugeben.

Änderungen der in § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII genannten Aufgaben sowie der Konzeption sind dem MBJS unverzüglich anzugeben; die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden; § 47 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII.

Bitte nutzen Sie für Ihre Meldung die auf der Webseite des MBJS bereitgestellten Meldebögen (Meldung Betriebsaufnahme, Personalmeldungen gemäß §§ 45 und 47 SGB VIII und Jährliche Meldung der belegten Plätze gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

<https://mbjs-fachportal.brandenburg.de/kindertagesbetreuung/kita-betriebserlaubniserteilung/meldepflichten.html>

II. Meldungen gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII (besondere Vorkommnisse)

Gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII hat der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung die Pflicht, der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, zu melden.

Unter Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, können gefasst werden: „nicht alltägliche akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern auswirken bzw. auswirken könnten“ (LPK-SGB VIII/Jan Kepert/Andreas Dexheimer, 8. Aufl. 2022, SGB VIII § 47 Rn. 6). Dazu können auch Umstände zählen, die den Betrieb der Einrichtung gefährden und / oder öffentlich wirksam werden könnten und sich dadurch auf das Kindeswohl in der Einrichtung auswirken/könnten.

Zu meldepflichtigen Ereignissen können zählen:

1. Fehlverhalten von Beschäftigten in der Einrichtung und durch Beschäftigte verursachte Gefährdung der zu betreuenden Kinder

- Vernachlässigung / Verletzung der Fürsorgepflicht
 - (Verdacht der) Aufsichtspflichtverletzung z.B. unbemerktes Verlassen eines Kindes aus der Einrichtung, vom Außengeländes, beim Spaziergang
- Grenzüberschreitendes Erziehungsverhalten
 - Zwangsmäßignahmen (z.B. beim Essen, beim Schlafen)

- Isolieren, Separieren, Einsperren von Kindern
- Fixieren von Kindern
- Verbale oder psychische Übergriffe (Bloßstellen, herab- und entwürdigen, grober Umgangston)
- Androhung und Umsetzung unangemessener Straf- und Erziehungsmaßnahmen

- Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung eines Kindes, einschließlich begründeter Verdachtsfälle,
- Körperliche Übergriffe / Gewalttätigkeiten (z.B. Schlagen, Kneifen, Treten, Zerren etc.)

2. Straftaten bzw. Strafverfolgung von Beschäftigten

- Verdacht auf Straftaten bzw. Bekanntwerden von Straftaten
- Einträge im erweiterten Führungszeugnis
- Laufende Ermittlungsverfahren wegen einer in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftat oder wenn die Strafverfolgung aufgrund einer Tat erfolgt, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit steht und/oder Hinweise auf mangelnde persönliche Eignung zur Ausübung der Tätigkeit enthält

3. Betriebsgefährdende und katastrophähnliche Ereignisse

- Ereignisse, die in größerem Maße Schäden an der körperlichen Unversehrtheit von Menschen verursachen oder diese zur Folge haben können (z.B. Insekten- oder Schädlingsbefall, Schimmelbildung)
- Bauliche / technische Mängel, Schäden am Gebäude, die die Standsicherheit des Gebäudes beeinträchtigen und die Nutzung einschränken (z.B. durch Feuer, Wasserschäden, Explosion o.ä.)
- Erhebliche Auswirkungen von Infektionskrankheiten auf den Betrieb, wie z.B. Epidemien oder Betriebsschließungen (zudem ist eine Meldung beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt erforderlich)
- Mängelfeststellung und Auflagen anderer Behörden bzw. Fachämter, die die Nutzung der Räume oder des Außengeländes einschränken (Bauaufsicht, Brandschutz, Gesundheitsamt, Unfallkasse, etc.)
- Umfangreiche Bau- und Sanierungsmaßnahmen, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern
- Negative Presseberichterstattung über die Einrichtung.

4. Unfälle von Kindern, wenn

- schwere Folgen eingetreten sind oder ein ungewöhnliches bzw. atypisches Geschehen vorlag
 - Schwere Verletzungen
 - Unfälle mit Todesfolge
 - Notarzteinsatz in der Einrichtung / Schwere Unfälle
 - mehrtagiger Krankenhausaufenthalt des Kindes
- ein Geschehen vorlag, dass sich in dieser Form wiederholen kann
 - Unfall eines Kindes aufgrund baulicher Mängel

- Pflichtverletzungen nicht von vornherein ausgeschlossen sind
 - Unfälle durch Vernachlässigung der Verkehrssicherungspflicht (z.B. Zugänglichkeit zu Reinigungsmitteln und anderen gefährlichen Stoffen, Nutzung schadhafter Spielmaterialien oder -geräten)

5. Gefährdung und Schädigungen durch Kinder

- Wiederholt auftretendes grenzverletzendes / übergriffiges Verhalten unter Kindern, wenn die in der Einrichtung erfolgten Interventionen keine Wirkung entfalten
- Wiederholt auftretende sexuelle Übergriffe / sexuelle Gewalt, wenn die in der Einrichtung erfolgten Interventionen keine Wirkung entfalten
- Gravierende selbstgefährdende Handlungen, die den regulären Betrieb der Einrichtung durch dieses Verhalten des Kindes erheblich beeinträchtigen, wenn die in der Einrichtung erfolgten Interventionen keine Wirkung entfalten.

6. Personelle und strukturelle Rahmenbedingungen

- Rauschmittelabhängigkeit
- Verdacht auf Zugehörigkeit einer Sekte oder einer extremistischen Vereinigung
- Wiederholte Mobbingvorfälle / Diskriminierung
- Andauernde erhebliche Personalkonflikte, die der Einrichtungsträger nicht lösen kann
- Erhebliche personelle Engpässe (z.B. aufgrund von Kündigung mehrerer Mitarbeitenden)
- Wirtschaftliche Schwierigkeiten der Einrichtung (zeitweilige Zahlungsunfähigkeit / Außenstände über einen längeren Zeitraum, Insolvenz)

Hinweise

Die Meldung wird erbeten an die/den zuständige/-n Mitarbeiter/in der Kita-Aufsicht. Sollte dieser/-r nicht erreichbar sein, so kann die Meldung auch einer/m anderen Mitarbeiter/in bzw. der Referatsleitung abgegeben werden.

Die Zuständigkeiten finden Sie hier:

https://mbjs-fachportal.brandenburg.de/sixcms/media.php/102/ansprechpartner_betriebserlaubnis_kita.pdf

Bitte nutzen Sie für Ihre Meldung den auf der Webseite des MBJS bereitgestellten Meldebogen gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII und übersenden Sie die Meldung vorab auf dem Wege einer E-Mail.

<https://mbjs-fachportal.brandenburg.de/kindertagesbetreuung/kita-betriebserlaubniserteilung/meldepflichten.html>

Fügen Sie bitte ggf. weitere Sachverhalte, Gesprächsprotokolle, Stellungnahmen o.ä. (auf einem gesonderten Blatt) dem Meldebogen bei.

Bitte beachten Sie, dass die Meldung für Dritte nachvollziehbar sein soll.

- Darstellung des Ereignisses sowie detaillierte Beschreibung des Sachverhaltes,
- Ausführungen über ggf. erfolgte Anhörungen / Befragungen / Gespräche der beteiligten Beschäftigten / Sorgeberechtigten / Zeugen o.ä. (ggf. Gesprächsprotokolle)
- bereits unverzüglich eingeleitete sowie perspektivisch vorgesehene Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls
- Informationsweitergabe an betroffene Eltern, an den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (das Jugendamt des Landkreises / der kreisfreien Stadt), evtl. weitere Behörden (z.B. Sozialhilfeträger, Gesundheitsamt, Polizei, Staatsanwaltschaft)
- Stellungnahme der Einrichtungsleitung zum vorliegenden Sachverhalt
- Stellungnahme der betroffenen Beschäftigten zum vorliegenden Sachverhalt
- fachliche Einschätzung und Bewertung des Sachverhaltes durch den Einrichtungsträger
- ggf. weitere relevante Informationen

III. Meldung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII

Gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII hat der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung der zuständigen Behörde (hier: MBJS) die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzugeben.

- Schließung einer Einrichtung (siehe Schließungsmeldung)
- Datum der bevorstehenden Schließung einer Einrichtung

Bitte nutzen Sie für Ihre Meldung den auf der Webseite des MBJS bereitgestellten Meldebogen zur bevorstehenden Schließung der Einrichtung.

<https://mbjs-fachportal.brandenburg.de/kindertagesbetreuung/kita-betriebserlaubniserteilung/meldepflichten.html>

IV. Sonstiges

Die Nichterfüllung der sich aus § 47 SGB VIII ergebenen Anzeige- und Meldepflichten stellt ebenso wie die nicht rechtzeitige, unrichtige oder unvollständige Anzeige oder Meldung eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 104 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 SGB VIII).

Gern können Sie die Meldungen auch schriftlich einreichen:

**Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Referat 27: Betriebserlaubnisverfahren für Kindertageseinrichtungen
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam**